



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung

der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur

Förderung der Reparatur von Waren

Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz vom 15.01.2026

I. VORBEMERKUNG UND ALLGEMEINES

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) begrüßt das mit der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie und dem vorliegenden Referentenentwurf verfolgte Ziel, Reparaturen zu stärken, nachhaltigen Konsum zu fördern und die Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Die elektro- und informationstechnischen Handwerke verfügen über eine ausgeprägte Reparaturkompetenz und leisten seit jeher einen wesentlichen Beitrag zur Verlängerung von Produktlebenszyklen, insbesondere bei langlebigen technischen Gebrauchsgütern.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf die europäischen Vorgaben konsequent eins zu eins umsetzt und bewusst auf nationale Verschärfungen verzichtet. Dieser Ansatz trägt den Zusagen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau Rechnung und vermeidet zusätzliche rechtliche und wirtschaftliche Belastungen für mittelständische Betriebe. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern von einer Vielzahl von Faktoren geprägt wird, darunter Wirtschaftlichkeit, Zeitaufwand, technische Entwicklung sowie gesellschaftliche Konsumgewohnheiten. Rechtliche Vorgaben allein werden daher nicht ausreichen, um Reparaturen gegenüber dem Neukauf nachhaltig zu stärken.

Vor diesem Hintergrund weist der ZVEH darauf hin, dass den in Artikel 13 der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen eine wichtige ergänzende Rolle zukommt. Es erscheint sinnvoll, diese Fördermaßnahmen frühzeitig umzusetzen

und in angemessenem Umfang auszugestalten, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele wirksam zu unterstützen.

II. IM EINZELNEN

1. Reparierbarkeit als Merkmal der üblichen Beschaffenheit (§ 434 Abs. 3 Satz 2 BGB-E)

Mit der Aufnahme der Reparierbarkeit in den Katalog der üblichen Beschaffenheitsmerkmale wird das Kaufrecht weiter ausdifferenziert und verkompliziert. Für die elektro- und informationstechnischen Handwerke, in denen regelmäßig Kaufverträge mit Verbrauchern geschlossen werden, steigt damit das Risiko zusätzlicher Gewährleistungsansprüche. In der Praxis wird es häufig schwierig sein zu beurteilen, ob bei Waren derselben Art eine bestimmte Reparierbarkeit üblicherweise erwartet werden kann. Dies gilt insbesondere für technisch komplexe Produkte, deren Reparierbarkeit von einer Vielzahl technischer und wirtschaftlicher Faktoren abhängt.

Die Regelung erhöht damit das Konfliktpotenzial und führt zu gesteigerten Haftungsrisiken für Handwerksbetriebe, die im Gegensatz zu großen Industrieunternehmen regelmäßig nicht über eigene Rechtsabteilungen verfügen. Aus Sicht des ZVEH ist es daher erforderlich, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiteren haftungsverschärfenden Eingriffen in das Kaufrecht entgegenwirkt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks nicht weiter zu beeinträchtigen.

2. Informationspflichten bei der Nacherfüllung (§ 475 Abs. 4 BGB-E)

Die neu eingeführten Informationspflichten über das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Nachbesserung und Nachlieferung sowie über die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer Nachbesserung werfen erhebliche Auslegungsfragen auf. Insbesondere bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt diese Informationen spätestens zu erteilen sind und ob eine Information bereits vor einer konkreten Mangelanzeige zulässig oder erforderlich ist.

Zudem bedarf es einer Klarstellung, ob und in welchem Umfang auf die gesetzlichen Möglichkeiten des Verkäufers hinzuweisen ist, die Nacherfüllung zu verweigern. Ohne präzisierende Vorgaben besteht für Handwerksbetriebe ein erhebliches Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen. Der ZVEH hält es daher für zwingend erforderlich, entweder einen rechtssicheren Mustertext bereitzustellen oder zumindest in der Gesetzesbegründung verbindlich klarzustellen, wie die neuen Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden können.

3. Verlängerung der Verjährungsfrist bei Nachbesserung (§ 475e Abs. 5 BGB-E)

Die vorgesehene einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um zwölf Monate im Falle einer Nachbesserung stellt eine sachgerechte Mindestumsetzung der europäischen Vorgaben dar und ist aus Sicht des ZVEH ausdrücklich zu begrüßen. Jede darüber hinausgehende Verlängerung würde die Haftungsrisiken für Handwerksbetriebe erheblich steigern.

Gleichwohl wirft die Regelung Fragen hinsichtlich ihrer Reichweite auf, da sich die Haftung während der verlängerten Verjährungsfrist nicht auf den reparierten Teil der Ware beschränkt, sondern die gesamte Ware erfasst. Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass die Beweislastumkehr nach § 477 BGB während der verlängerten Verjährungsfrist nicht erneut zur Anwendung kommt. Darüber hinaus bedarf es einer eindeutigen Festlegung, wann die einmalige Verlängerung des Verjährungszeitraums beginnt, insbesondere in Fällen, in denen eine Nachbesserung erst nach Ablauf der regulären Verjährungsfrist abgeschlossen wird.

4. Reparaturverpflichtung der Hersteller (§§ 479a ff. BGB-E)

Der ZVEH steht der Einführung einer Reparaturverpflichtung für Hersteller bestimmter Produktgruppen grundsätzlich offen gegenüber. Die Stärkung der Reparatur als gleichwertige Option gegenüber dem Neukauf ist geeignet, nachhaltigen Konsum zu fördern und den vorzeitigen Austausch funktionsfähiger Geräte zu vermeiden. Gerade bei den erfassten Produktgruppen, insbesondere im Bereich der weißen Ware, kommt der fachgerechten Reparatur seit langem eine zentrale Bedeutung zu.

Aus Sicht der elektro- und informationstechnischen Handwerke ist dabei entscheidend, dass qualifizierte Reparaturbetriebe weiterhin als Fachreparateure wahrgenommen werden und eine aktive Rolle bei der Umsetzung der Reparaturverpflichtung einnehmen können. Die in der europäischen Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, Reparaturen zur Erfüllung der Herstellerpflicht unterzuvergeben, ist hierfür ein wesentlicher Ansatz. Diese Möglichkeit sollte im nationalen Umsetzungsgesetz selbst klar und sichtbar verankert werden und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Reparaturaufträge tatsächlich auch bei fachkundigen Betrieben ankommen und die bestehende Reparaturinfrastruktur im Handwerk gestärkt wird.

5. Europäisches Formular für Reparaturinformationen (Art. 245 EGBGB-E)

Ausdrücklich positiv zu bewerten ist, dass das Europäische Formular für Reparaturinformationen freiwillig ausgestaltet ist. Diese Freiwilligkeit ist für die elektro- und informationstechnischen Handwerke von zentraler Bedeutung, da eine verpflichtende Nutzung mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand verbunden wäre und insbesondere kleinere und mittlere Betriebe unverhältnismäßig belasten würde.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgesehene Freiwilligkeit auch in der Praxis gewahrt bleibt und nicht durch Marktmechanismen, Plattformanforderungen oder faktische Erwartungen unterlaufen wird. Zudem sollte in der Kommunikation des Gesetzgebers deutlich gemacht werden, dass das Formular als bindender Antrag auf Abschluss eines Reparaturvertrags ausgestaltet ist und eine 30-tägige Bindungswirkung entfaltet, damit Reparaturbetriebe die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen klar erkennen können.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Referentenentwurf stellt insgesamt eine sachgerechte und verhältnismäßige Umsetzung der europäischen Vorgaben dar. Für eine praxistaugliche Anwendung in den elektro- und informationstechnischen Handwerken sind jedoch klarstellende Ergänzungen erforderlich, insbesondere im Kaufrecht und bei der Ausgestaltung der Informationspflichten. Der ZVEH steht bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 50.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 516.000 Beschäftigten, darunter mehr als 46.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 84,3 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 13.02.2026

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)